

MBS Testkonzept Schule Schuljahr 2021/2022 – Stand 10.12.2021 - Anlage 2

Einverständniserklärung zur Durchführung von SARS-CoV2-Selbsttests in der Schule

Im Rahmen der Teststrategie des Landes Brandenburg für den Schulbereich dürfen Schüler/innen das Schulgelände ab dem 15. November 2021 nur noch betreten, wenn sie **an drei Tagen pro Woche (Montag, Mittwoch, Freitag)** eine tagesaktuelle (nicht länger als 24 Stunden zurückliegende) Bescheinigung über einen (Selbst-)Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis vorweisen können. Ausgenommen sind nur vollständig Geimpfte und Genesene, die darüber den jeweils vorgeschriebenen Nachweis führen können. Die Schüler/innen führen den Selbsttest zu Hause durch, die Tests werden von der Schule zur Verfügung gestellt. Nur ausnahmsweise wird der Selbsttest in der Schule durchgeführt.

Im Falle der ausnahmsweisen Testung in der Schule werden personenbezogene Daten von Ihnen/Ihrem Kind wie Name, Geburtsdatum und Gesundheitsdaten (Test positiv, Test negativ) verarbeitet. Die Daten werden verarbeitet, um Sie/Ihr Kind eindeutig zu identifizieren und ggfs. mit Ihnen in Kontakt treten zu können.

Ist der Test positiv, ist die Schule gem. Art. 6 Abs. 1 lit. c, Art. 9 Abs. 2 lit. i DSGVO i.V.m. §§ 6, 8 Infektionsschutzgesetz (IfSG) dazu verpflichtet, Sie über das positive Testergebnis Ihres Kindes zu informieren.

Ein Widerruf dieser Einverständniserklärung ist jederzeit mit Wirkung für die Zukunft möglich (postalisch, per E-Mail oder Fax an die Schule).

| | |
|---------------------------|--|
| Angaben zur Schule | |
| Name | |
| Vollständige Anschrift | |

| | | |
|--|---------|--------------|
| Angaben zur Schülerin/zum Schüler | | |
| Name | Vorname | Geburtsdatum |

| | | | |
|--|--|---------|---|
| Angaben zu den Eltern (nur bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern) | | | |
| Der Begriff „Eltern“ wird gemäß dem Brandenburgischen Schulgesetz verwendet, wonach der Begriff Eltern alle „die für die Person der minderjährigen Schülerin oder des minderjährigen Schülers einzeln oder gemeinsam Sorgeberechtigten oder ihnen nach diesem Gesetz gleichgestellte Personen“ einschließt (vgl. § 2 Nr. 5 BbgSchulG). | | | |
| 1. | Name | Vorname | <input type="checkbox"/> Sorgeberechtigte/r |
| | Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort) | | |
| | Telefon mit Vorwahl / Hinweis auf zeitliche Erreichbarkeit | | |
| 2. | Name | Vorname | <input type="checkbox"/> Sorgeberechtigte/r |
| | Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort) | | |
| | Telefon mit Vorwahl / Hinweis auf zeitliche Erreichbarkeit | | |

Ich willige/wir willigen ein, dass ich/mein/unsere Kind SARS-CoV2-Selbsttests in der Schule in den Präsenzwochen durchführt.

| | |
|------------|--|
| Ort, Datum | Unterschrift der Eltern/der volljährigen Schülerin/des volljährigen Schülers |
|------------|--|

| Anlage zur Einverständniserklärung zur Durchführung von SARS-CoV2-Selbsttests in der Schule | |
|---|---|
| Welche Tests kommen zur Anwendung? | Selbsttests , das sind Tests, die zur Anwendung durch Privatpersonen bestimmt sind und bei denen die Probenentnahme und -auswertung entsprechend einfach ist (sogn. Laientest mit Sonderzulassungen nach § 11 Absatz 1 Medizinproduktegesetz zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests) zum Nachweis von SARS-CoV-2). Die Anwendung des Selbsttests - zum Beispiel mit einem Nasenabstrich oder mit Speichel - ist der Packungsbeilage zu entnehmen. |
| Wo wird getestet? | Die Schüler/innen testen sich in der Regel zu Hause. Sie testen sich ausnahmsweise selbst in der Schule, wenn sie die Bescheinigung über die Durchführung eines (Selbst-)Tests mit negativem Ergebnis vergessen haben oder für die Schule im Einzelfall eine andere Testorganisation eingeführt wurde. |
| Wie oft wird getestet? | 3 Tests pro Woche (Montag, Mittwoch, Freitag) , wenn in der betreffenden Woche die Schüler/innen an mindestens drei Tagen in der Schule im Präsenzunterricht sind, ansonsten ein Test an dem einen Wochentag, an dem die Schule betreten werden soll. |
| Wann soll der Selbsttest durchgeführt werden? | Am besten am Morgen des betreffenden Schulbesuchstags. Die Bescheinigung über den Selbsttest mit negativem Ergebnis muss tagesaktuell sein, das heißt, an dem Tag, an dem die Innenräume der Schule betreten werden sollen, oder höchstens 24 Stunden vor dem Betreten der Schule ausgestellt worden sein. |
| Wer führt den Test durch? | Die Schüler/innen führen den Test selbst durch. Wird der Selbsttest im Einzelfall in der Schule durchgeführt, erklären die Lehrkräfte den Schüler/innen die Anwendung des Selbsttests anhand der Gebrauchsanleitung bzw. des Erklärvideos und beaufsichtigen die Testdurchführung, sie nehmen aber selbst keine Handlungen mit dem Test vor. Kindgerechte Erklärvideos zu Selbsttests können bspw. abgerufen werden unter <ul style="list-style-type: none"> • https://www.youtube.com/watch?v=A0EqaSBurX0 • https://www.bildung.bremen.de/informationen_zum_coronavirus-237989 (dort unter dem Reiter „Testungen für Kitas & Schulen“) • https://www.hamburg.de/bsb/14961744/torben-erklaert-den-coronatest/. |
| Ist die Teilnahme freiwillig oder verpflichtend? | Die Teilnahme an dem Selbsttest ist verpflichtend , wenn ihr Kind die Schule betreten will und keine Bescheinigung über die Durchführung über einen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis oder einen Impf- oder Genesenennachweis vorweisen kann. Über die Testung entscheiden die Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schüler/innen diese selbst. |
| Ist eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten/der volljährigen Schüler/in erforderlich? | Ja. Ein Widerruf der Einverständniserklärung ist jederzeit mit Wirkung für die Zukunft möglich (postalisch, per E-Mail oder Fax an die Schule). |
| Was folgt, wenn der Test negativ/positiv ist? | a) Test negativ: Es folgt nichts weiter. b) Test positiv: <ul style="list-style-type: none"> • Schüler/in wird unverzüglich von der übrigen Lerngruppe isoliert. • Schule informiert Erziehungsberechtigte bzw. Ausbildungsbetrieb darüber, dass der Selbsttest positiv war und dass aufgrund dessen eine Nachtestung mittels PCR-Test durch medizinisches Personal (Arztpraxis/Testzentrum) notwendig ist, um abzuklären, ob tatsächlich eine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt. • Erziehungsberechtigte bzw. volljährige Schüler/innen lassen unverzüglich PCR-Test durch medizinisches Personal (Arztpraxis/Testzentrum) durchführen. • Schüler/in bleibt in häuslicher Quarantäne, bis Ergebnis des PCR-Tests vorliegt. • Schule versorgt Schüler/in mit Aufgaben bzw. Schüler/in nimmt am Distanzunterricht teil • Bei positivem PCR-Test informieren <ul style="list-style-type: none"> – die Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schüler/innen die Schulleitung und ggf. den Ausbildungsbetrieb, – die testende Stelle das Gesundheitsamt, das die weiteren Maßnahmen in Bezug auf die Schüler/in und die Schule veranlasst. |
| Wird über das Ergebnis des Test eine Bescheinigung ausgestellt? | Die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schüler/innen bescheinigen die Durchführung des zu Hause durchgeführten Selbsttests und das negative Ergebnis; dafür gibt es ein Formular . |